

T e i l s t u d i e n o r d n u n g
für das Fach 21.2 Politikwissenschaft
(Nebenfach)
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilstudienordnung regelt das Studium des Faches Politikwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grund- und das Hauptstudium. Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grundstudium 12, im Hauptstudium 24 Semesterwochenstunden.

§ 3 Studienziele

Der Student soll die Fähigkeit erwerben, politische Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, politische Konzeptionen auf ihren Beitrag zur Problemlösung hin zu analysieren und kritisch zu beurteilen sowie selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten. Darüber hinaus soll der Student auch befähigt werden, soziale Zusammenhänge und die bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten auftretenden politischen Probleme zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

§ 4 Studieninhalte

Die Teilgebiete der Politikwissenschaft, von denen zwei zu wählen sind, umfassen folgende Studieninhalte:

- Internationale und europäische Politik
Grundzüge der internationalen Politik, der internationalen Kooperation, internationaler Institutionen, der Außenpolitik sowie der Europäischen Integration.

- Politische Soziologie
Grundzüge der politischen Sozialisation, Partizipation und Kommunikation, der Parteien-, Verbands-, Eliten- und Wahlsoziologie sowie der politischen Einstellungs- und Verhaltensforschung.

- Politische Systeme
Grundzüge des wissenschaftlichen Vergleichs politischer Systeme, Regierungs- und Parteiensysteme ausgewählter Demokratien (bes. Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Frankreich, USA).
- Politische Theorie
Grundzüge klassischer und moderner politischer Theorien, politischer Ideengeschichte, politikwissenschaftlicher Theoriebildung und der Wissenschaftstheorie.

Die Anzahl der Semesterwochenstunden für die Pflichtlehrveranstaltungen in den einzelnen Teilgebieten der Politikwissenschaft ist wie folgt festgesetzt:

Grundstudium:

	Vorlesung	Übung	Proseminar
Internationale und europäische Politik	2	2	2
Politische Soziologie	2	2	2
Politische Systeme	2	2	2
Politische Theorie	2	2	2

Hauptstudium:

	Vorlesung	Übung	Hauptseminar
Internationale und europäische Politik	4	2	6
Politische Soziologie	4	2	6
Politische Systeme	4	2	6
Politische Theorie	4	2	6

Durch fachspezifische Gegebenheiten kann die Verteilung der Lehrveranstaltungsarten um bis zu vier Semesterwochenstunden abweichen. Näheres regelt der jeweilige Studienplan.

§ 5 Zwischenprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus zwei verschiedenen Teilgebieten der Politikwissenschaft gemäß § 4.
- (2) Prüfungsteile sind
 - eine vierstündige Klausur aus einem der beiden Teilgebiete,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der beiden Teilgebiete.
 Die schriftliche oder mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Grundstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in § 58 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung

vorgeschriebenen, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

§ 6 Magisterprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung ist
der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in den beiden
gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft und der Nachweis der erfolgreich
abgelegten Zwischenprüfung gemäß § 5
oder
der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in zwei
Teilgebieten der Politikwissenschaft und an je zwei Lehrveranstaltungen des
Grundstudiums in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft, zusätzlich
zu den nach § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung
geforderten Proseminarscheinen.
- (2) Prüfungsteile sind
- eine vierstündige Klausur aus einem der Teilgebiete,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der Teilgebiete.
- Die schriftliche oder mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in § 49 Abs. 2 Nr. 1 der Magisterprüfungsordnung vorgeschriebenen, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.